

# **Beitrags- und Anreizsystem: Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Zonenreglements Landschaft (ZRL) der Gemeinde Wenslingen**

---

**Fachkommission Zonenplan Landschaft (FZL)  
November 2017**

# Ausgangslage

---

Das Zonenreglement Landschaft (ZRL) schreibt in § 24 die Aufgaben der Fachkommission fest, u.a. das Erstellen eines kommunalen Beitrags- und Anreizsystems, das dann vom Gemeinderat erlassen wird.

In § 25 sind in 4 Abschnitten die Beitrags- und Abgeltungsregelungen festgeschrieben und eine Liste der möglichen Ziele formuliert.

Der Zweck dieses Dokuments als Anhang zum ZRL ist die Auflistung von möglichen Massnahmen zur Aufwertung und Erhaltung von Naturwerten und typischen Elementen der (traditionellen) Kulturlandschaft, sofern sie nicht durch die kantonalen Regelungen bereits abgedeckt sind. Dies betrifft insbesondere kleine Flächen (, die nicht anderswo bereits abgegolten sind), Objekte auf nicht-bäuerlichem Privatland, Einzelobjekte und Objekte von kommunaler Bedeutung. Der Vernetzung dienende Projekte sollen bevorzugt gefördert werden.

Die vorliegenden Richtlinien wurden analog den entsprechenden Regelungen im Zonenreglement Siedlung erstellt.

# Vergabe-Grundsätze

---

1

Die Gemeinde kann eine Unterstützung an Pflege und Neuanlage von ökologisch wertvollen Objekten / Biotopen und typischen Elementen der traditionellen Kulturlandschaft bieten. Die Art und das Ausmass der Unterstützung richten sich nach der Besonderheit des Objekts und der Massnahme (wie Art, Grösse, Frequenz).

2

Die Gemeinde nimmt für den Vollzug des Zonenreglements Landschaft jährlich Fr. 10.-- pro Einwohner ins Budget auf. Nicht verwendete Budgetbeträge verfallen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Unterstützung.

3

Bezugsberechtigt ist, wer durch spezielle Pflege zur Erhaltung und Aufwertung ökologisch wertvoller Objekte/Biotope und der traditionellen Kulturlandschaft beiträgt, insbesondere wenn ihm/ihr dadurch ein Mehraufwand entsteht.

4

Wer Unterstützung (in Form von Abgeltungen, Arbeits- oder Dienstleistungen) in Anspruch nehmen will, reicht im Rahmen der Vorabklärung ein schriftliches Gesuch an die Fachkommission Zonenplan Landschaft ein. Die Fachkommission prüft das Begehren und stellt Antrag an den Gemeinderat.

5

Die unterstützungswürdigen Leistungen gehen in nicht abschliessender Form aus Beilage 1 hervor und orientieren sich an den im Zonenreglement Landschaft definierten Pflegemassnahmen. Der Höchstbeitrag ist maximal 50 % des jährlich eingestellten Budgets (Ziffer 2) der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission vom einzelnen Unterstützungsmass und vom Gesamtbeitrag abweichen.

6

Werden Pflegemassnahmen unterstützt oder wird ein neues Biotop angelegt, werden vom Gesuchsteller ein Nachweis der Nachhaltigkeit, eine verbindliche Sicherung des Objekts und langandauernde Pflegemassnahmen erwartet.

7

Werden anstelle von finanziellen Abgeltungen Arbeitsleistungen durch die Gemeinde organisiert – z.B. Pflegeeinsätze durch Dritte – , hat der Eigentümer auf den vereinbarten Termin den Zugang zum Land zu gewährleisten.

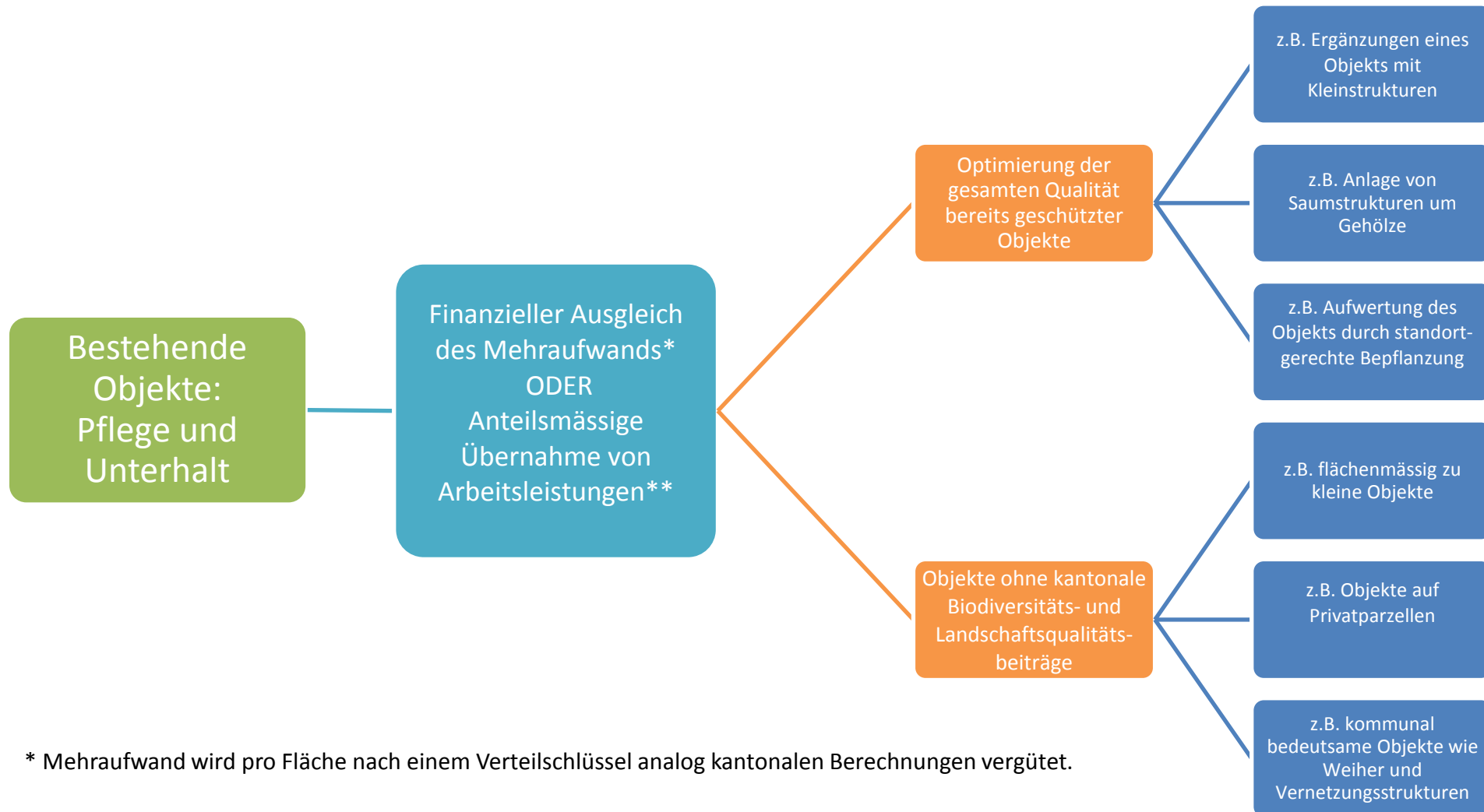
8

Der Bezug von Doppelleistungen durch Bund/Kanton/Dritte und Gemeinde ist nicht gestattet.

9

Reine Infrastruktureinrichtungen (z.B. für die Freizeit- und Erholungsnutzung) werden nicht unterstützt.

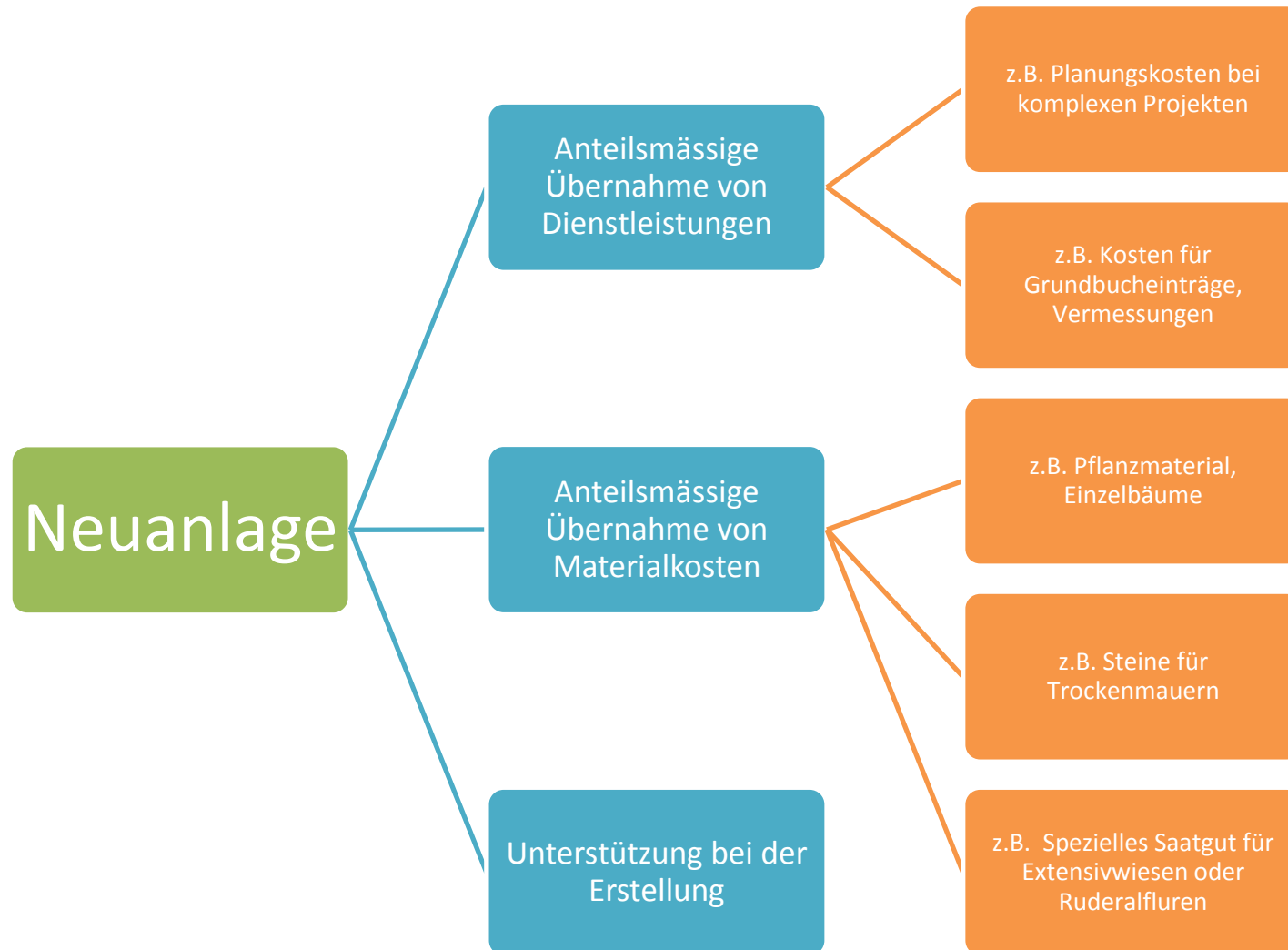
# Fallbeispiel 1: Beiträge/Anreize für naturschützerische und kulturlandschaftliche Pflegemassnahmen



\* Mehraufwand wird pro Fläche nach einem Verteilschlüssel analog kantonalen Berechnungen vergütet.

\*\* Arbeitsleistungen können von der Gemeinde organisiert werden, wenn der Antragstellende nachweislich die Arbeit nicht selber erbringen kann (keine entsprechenden Geräte, kein nötiges Fachwissen, altersbedingt usw.): z.B. für fachgerechten Wiesen- oder Baumschnitt inkl. Schnittgutentsorgung, für Weiherpflege ausserhalb der Bauzone.

## Fallbeispiel 2: Beiträge/Anreize für die naturschützerische und kulturlandschaftliche Aufwertung/Neuanlage von Biotopen/Objekten



## Beilage 1: Beiträge an naturschützerische/ kurlandschaftliche Objekte und Pflegemassnahmen (nicht erschöpfende Liste)

---

Pflanzung von Einzelbäumen	Fr 80.- bis 250.-/Stk., je nach Art
Pflanzung von Hecken/Sträuchern	50% des Pflanzenwertes
Bau von Trockenmauern	Materialkosten exkl. Transport
Mähen von kleinen Wiesenflächen/Abtransport Schnittgut	nach Aufwand*
Pflegemassnahmen von Weihern	nach Aufwand*
Schnitt von wertvollen Obstbäumen (exkl. Erwerbsostbau)	nach Aufwand*
Spezielles Saatgut	Materialkosten
Planungskosten und Gebühren für komplexe Projekte	max. 50% der Kosten
.....	
Etc.	

\* Stundenlohnansatz der Gemeinde

Für das Ausrichten der Beiträge ist jeweils ein Beleg der Kosten nötig